

VEREINBARUNG

ÜBER DEN GEBRAUCH DER GARANTIEMARKE SILOFREI

I. Vertragsparteien

1. Lizenzgeberin ist:
FROMARTE die Schweizer Käsespezialisten
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern
2. Lizenznehmer ist:
Name: Vorname:
Firma:
Adresse:
PLZ/Ort:
Tel:

II. Gegenstand

1. FROMARTE die Schweizer Käsespezialisten ist Inhaberin der Garantiemarke Nr. 487659 SILOFREI (fig.).
2. Die vorliegende Vereinbarung legt fest, unter welchen Bedingungen der Lizenznehmer diese Garantiemarke gebrauchen darf.
3. Das Reglement über den Gebrauch der Garantiemarke Nr. 487659 SILOFREI (nachfolgend Reglement) bildet integrierenden Bestandteil dieses Lizenzvertrags.

III. Gebrauch der Garantiemarke

Die Garantiemarke Nr. 487659 SILOFREI darf vom Lizenznehmer nur in der von der Lizenzgeberin vorgesehenen Farbgestaltung gebraucht werden.

IV. Entgelt

Das Recht des Lizenznehmers, die Garantiemarke zu gebrauchen, setzt die Leistung eines angemessenen Entgelts voraus (Art. 21 Abs. 3 MSchG, Ziff. 6 Reglement). Die Höhe des Entgelts beträgt in der Startphase pauschal Fr. 250.– pro Jahr und wird dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu diesem Betrag wird dem Lizenznehmer Kosten für die Kontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle in Rechnung gestellt (i.d.R. MIBD im Rahmen der ordentlichen Inspektion). In einem späteren Zeitpunkt kann die Verrechnung über die zu silofreien Milchprodukten verarbeitete Milchmenge erfolgen.

V. Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jeweils per Ende Juni/Ende Dezember gekündigt werden.

VI. Sanktionen

1. Der Lizenznehmer wird im Falle von einfachen Widerhandlungen gegen das Reglement von FROMARTE verwarnt.
2. Sofern festgestellte Mängel nicht innert Monatsfrist behoben werden können, kann FROMARTE dem Lizenznehmer das Recht zum Gebrauch der Marke entziehen, bis das Reglement wieder eingehalten werden kann.
3. Gebraucht der Lizenznehmer die Garantiemarke nach einer Verwarnung und nach Ablauf der Frist zur Wiederherstellung des reglementsconformen Zustandes weiterhin, schuldet er der Lizenzgeberin unabhängig vom Nachweis des Verschuldens eine Konventionalstrafe von CHF 500.- bis 10'000.- für reglementswidrig in Verkehr gebrachte Milch oder deren Milchprodukte.

VII. Schlussbestimmungen

Für alle Streitigkeiten zwischen FROMARTE und dem Lizenznehmer ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Bern (Schweiz).

Ort, Datum:

Bern,

Der Lizenznehmer:

FROMARTE
Die Schweizer Käsespezialisten

F. Meier
Präsident

A. Schmutz
Direktor